

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A.D.THAYA

An die
Stadtgemeinde Waidhofen
a. d. Thaya z. Hd. des
Herrn Bürgermeisters

3330 Waidhofen a. d. Thaya

Zl. IX-N-20/11-1977

	(0 28 42) 25 01	
Bearbeiter	Durchwahl	Datum
Dr. Scherz	17	13. Jänner 1978

Betrifft

Baumreihe am Ölberg in Waidhofen a. d. Thaya, Parzelle Nr. 1442,
KG. Waidhofen a. d. Thaya; Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf der Parzelle-Nr. 1442, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, befindlichen 6 Linden (3 Sommerlinden und 3 Winterlinden) zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die 3 Sommerlinden und 3 Winterlinden auf der Parzelle-Nr. 1442 der Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya waren bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt. Überdies hat die Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya als Eigentümer der Parzelle-Nr. 1442, Katastralgemeinde Waidhofen a. d. Thaya, die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich

der 6 Linden ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Naturschutzsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter anderem wie folgt geäußert:

"Wenn jetzt die gegenständliche Baumreihe - aus dem tatsächlichen größeren Zusammenhang gerissen und für sich allein betrachtet nicht von überragender Bedeutung ist, so ist sie - als Teil der ja unmittelbar anschließenden Nordpromenade doch von so kulturellem Interesse, daß es begründet ist, den ehemaligen geschützten Landschaftsteil zum Naturdenkmal zu erklären."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Lindenallee als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechtskräftig:

Waidhofen an der Thaya

am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)